



Allgemeine Geschäftsbedingungen Personalvermittlung

I. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Rechtsbeziehungen zwischen der LUMAR Personal Service GmbH, im Folgenden kurz „LUMAR“, und dem Kunden bei der Erbringung von Leistungen der Personalvermittlung, Personalberatung und des Consultings. LUMAR erklärt, sämtliche Verträge und Vereinbarungen in diesen Geschäftsbereichen nur auf Grund dieser AGB abschließen zu wollen. Für die Arbeitskräfteüberlassung gelten gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen. Allfällige Vertragsbedingungen des Kunden werden von LUMAR nicht akzeptiert, sofern LUMAR deren Anwendung nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt.

Kunden im Sinne dieser AGB sind Unternehmer im Sinne des KSchG.

II. Vertragsabschluss

Angebote von LUMAR sind freibleibend. Der Vertrag kommt erst durch die Unterzeichnung des Angebotes durch LUMAR oder der Übermittlung einer Auftragsbestätigung zustande; jedenfalls jedoch, wenn LUMAR mit der Leistungserbringung beginnt.

Änderungen von Firmendaten oder anderen relevanten Informationen sind beiderseits umgehend schriftlich mitzuteilen; dies gilt ebenso für den Fall des Entzugs oder Wegfalls der Gewerbeberechtigung.

III. Leistungsumfang

LUMAR vermittelt im Rahmen des Permanent Placement Arbeitskräfte zur Fixanstellung beim Kunden. LUMAR führt ein erstes Auswahlverfahren und eine ordnungsgemäße Prüfung des Kandidatenprofils auf Basis der vom Kunden genannten Anforderungen durch und präsentiert dem Kunden Kandidaten. Die Endauswahl eines Kandidaten obliegt dem Kunden, welcher nicht verpflichtet ist, einen von LUMAR vorgeschlagenen Kandidaten anzustellen und diesen ohne Angabe von Gründen ablehnen kann. Die von LUMAR zu einem Kandidaten gemachten Angaben beruhen auf den Auskünften und Informationen des Kandidaten oder von Dritten (z.B. früheren Dienstgebern). LUMAR übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben sowie für die Echtheit und Richtigkeit allenfalls weitergeleiteter Dokumente.



IV. Honorar

Die Höhe des jeweiligen an LUMAR zu leistenden Honorars ergibt sich aus dem vom Kunden und LUMAR unterzeichneten Angebot oder der Auftragsbestätigung von LUMAR. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot von LUMAR erteilt, so ist LUMAR berechtigt, ein angemessenes, marktübliches Honorar zu fordern.

Als Berechnungsbasis für das Honorar wird das Jahresbruttozielentgelt (Fixum samt Sonderzahlungen und variable Gehaltsanteile auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung) der zu vermittelnde Arbeitskraft zugrunde gelegt.

Das Honorar hängt von der gewählten Garantiezeit ab. Die Garantiezeit beschreibt die Dauer der Mindestanstellung des vorgeschlagenen Kandidaten. Der Kunde kann zwischen der Garantie von 3 bis 6+ Monaten wählen. Mit Ablauf der Garantiezeit ist die vermittelte Person an LUMAR zurück zu stellen. Das im Angebot oder der Auftragsbestätigung angeführte Honorar versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Honoraranspruch von LUMAR entsteht im Ausmaß von 50% bei Erteilung der Einstellungszusage an den von LUMAR vorgeschlagenen Kandidaten und im Ausmaß von weiteren 50% bei Dienstantritt der vermittelten Arbeitskraft beim Kunden.

Der (volle) Honoraranspruch von LUMAR besteht auch dann, wenn:

1. der Vertrag zwischen LUMAR und dem Kunden zum Zeitpunkt der Einstellungszusage und/oder des Dienstantritts nicht mehr aufrecht ist,
2. die (selbständige oder unselbständige) Beschäftigung eines von LUMAR vorgestellten Kandidaten über einen dem Kunden zurechenbaren Dritten, erfolgt
3. ein von LUMAR vorgestellter Kandidat für eine andere Position als jene, für die er ursprünglich vorgestellt wurde, direkt oder über einen dem Kunden zurechenbaren Dritten eingestellt bzw. (selbständig oder unselbständig) beschäftigt wird.

Die genauen Zahlungsbedingungen sind immer dem Angebot zu entnehmen. Für den Fall, dass der Kunde mit einem von LUMAR namhaft gemachten Kandidaten innerhalb von 12 Monaten nach erstmaliger Bekanntgabe des Namens des Kandidaten ein Vertragsverhältnis eingeht, hat der Kunde ebenfalls ein Honorar in oben genannter Höhe an LUMAR zu entrichten. Der Kunde ist verpflichtet, LUMAR unverzüglich über die Zusage zu informieren und das Jahresbruttozielentgelt (Fixum samt Sonderzahlungen und variable Gehaltsanteile auf Basis einer Vollzeitbeschäftigung) zur Ermittlung des Honorars bekannt zu geben.

Das Entgelt wird auch dann fällig, wenn das Vertragsverhältnis mit dem Kandidaten nicht vom Kunden, sondern von einem mit diesem verbundenen oder sonst wie in dessen Einflussbereich stehenden oder diesem zuzurechnenden Dritten (z.B. Konzernunternehmen, Dritter, welcher Daten des Kandidaten vom Kunden erhalten hat, etc.) abgeschlossen wird, oder wenn der Kandidat aus sonstigen Gründen



(z.B. im Wege der Arbeitskräfteüberlassung durch ein drittes Unternehmen oder eines Werkvertrages oder freien Dienstvertrages im Unternehmen des Kunden oder eines dem Kunden zuzurechnenden Dritten tätig wird.

Hat sich ein von LUMAR vorgeschlagener Kandidat bereits selbständig beim Kunden beworben, oder wurde dieser Kandidat bereits über einen Dritten dem Kunden vorgestellt, ist der Kunde verpflichtet, LUMAR unverzüglich nach Erhalt des Kandidatenprofils darüber zu informieren. LUMAR wird in diesem Falle hinsichtlich dieses Kandidaten keine weiteren Leistungen erbringen. Erfolgt keine Information an LUMAR oder wünscht der Kunde die weitere Abwicklung durch LUMAR und kommt es zu einer Einstellung oder (selbständigen oder unselbständigen) Beschäftigung eines von LUMAR vorgeschlagenen Kandidaten beim Kunden (direkt oder über einen Dritten) innerhalb von 12 Monaten ab der Vorstellung des jeweiligen Kandidaten durch LUMAR, ist LUMAR berechtigt, das vereinbarte Honorar zu verrechnen.

Der Kunde verpflichtet sich zu den in diesem Absatz genannten Zwecken, LUMAR umgehend den Beschäftigungsbeginn, sowie das vereinbarte Monatsbrutto- bzw. Jahresbruttozielentgelt bekannt zu geben.

Zusätzliche, auf Wunsch des Kunden geschaltete Inserate und sonstige im Rahmen der Leistungserbringung notwendigen Spesen sind im Honorar nicht inkludiert und werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer an den Kunden verrechnet.

V. Zahlungsbedingungen

Das Entgelt ist binnen 8 Tagen nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei auf das Konto von LUMAR zu überweisen. Wird die Rechnung vom Kunden nicht binnen 8 Tagen ab Zugang schriftlich beanstandet, gilt diese hinsichtlich der Höhe des Honorars als genehmigt und anerkannt. LUMAR ist berechtigt, bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat zu verrechnen. Im Falle des Zahlungsverzuges verpflichtet sich der Kunde zudem, sämtliche mit der Einforderung des offenen Rechnungsbetrages entstehenden Kosten, insbesondere für Mahnungen durch Rechtsanwälte und Inkassobüros, sonstige Inkassoversuche und allfällige gerichtliche und außergerichtliche Rechtsanwaltskosten zu bezahlen.

LUMAR ist bei Zahlungsverzug des Kunden weiters berechtigt, seine Leistungen einzustellen und das gesamte Entgelt, welches LUMAR bei vollständiger Erfüllung aller übrigen Vertragsverhältnisse mit dem Kunden gebührt hätte, in Rechnung zu stellen.



VI. MitarbeiterInnenschutzklausel

Beide Parteien verpflichten sich, Personen, die während des Vertragsverhältnisses interne MitarbeiterInnen der Vertragsparteien sind oder waren, während und binnen eines halben Jahres nach Beendigung des Dienstverhältnisses nicht in ihrem Unternehmen oder in einem mit ihnen konzernverbundenen Unternehmen zu beschäftigen. Bei Verstoß verpflichten sie sich zur Bezahlung eines Betrages von EUR 15.000,00 pro übernommenem/r MitarbeiterIn an die jeweils andere Vertragspartei.

Diese Klausel bezieht sich auf jene Personen, die in einem dem AngG oder der GewO unterliegenden Beschäftigungsverhältnis (Angestellte und Arbeiter) zu den Vertragsparteien stehen oder, die auf Basis eines Werkvertrages für die Vertragsparteien tätig sind (beispielsweise MitarbeiterInnen der LUMAR oder Consultants, die als Ansprechperson für den Kunden fungieren bzw. die entsprechende Ansprechperson des Kunden). Sollte der Kunde eine/n interne/n MitarbeiterIn von LUMAR übernehmen, ist die Leistung von LUMAR im Rahmen des Vertragsverhältnisses nach der Übernahme nur dann sichergestellt, wenn ab Bekanntgabe der Übergabe der/die MitarbeiterIn noch mindestens 3 Monate bei LUMAR beschäftigt wird.

VII. Beendigung der Vertragsbeziehung

Der einzelne Vermittlungsauftrag kann jederzeit von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten beendet werden. Bis zum Beendigungszeitpunkt entstandene Kosten (z.B. Inseratskosten oder Rekrutierungsaufwand) und ein Honoraranspruch von LUMAR, sind LUMAR ohne Abzug zu erstatten (vgl. Punkt IV.).

VIII. Haftung

LUMAR wählt die Kandidaten bezüglich ihrer generellen Eignung zur Erfüllung der Anforderungen des Kunden mit kaufmännischer Sorgfalt aus (vgl. Punkt III.). Der Kunde prüft im Rahmen seiner Auswahlentscheidung die Eignung des Kandidaten in seinem eigenen Verantwortungsbereich. LUMAR haftet im Falle des Abschlusses eines Arbeitsvertrages mit der vorgeschlagenen Arbeitskraft nicht für die getroffene Wahl des Kunden, für Qualifikationen, Kompetenzen, Eignung, einen bestimmten Arbeitserfolg. LUMAR übernimmt auch keine Haftung für das Vorliegen der arbeits- und aufenthaltsrechtlichen Bewilligungen, die notwendig sind, um in Österreich oder in sonstigen Einsatzländern arbeiten zu dürfen, sowie die Voraussetzungen, die notwendig sind, um arbeits- und aufenthaltsrechtliche Bewilligungen zu erwirken.



Für Vermögensschäden haftet LUMAR dem Kunden nur bei vorsätzlichen oder krass grob fahrlässigen Verhalten. Eine darüberhinausgehende Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung von LUMAR ist jedenfalls auf den Betrag des Honorars pro Auftrag pro Position beschränkt, welches LUMAR gemäß dem Angebot gebührt oder welches – sofern kein Angebot vorliegt – als angemessen und marktüblich zu beurteilen ist. Die Haftung für entgangenen Gewinn, indirekte Schäden und Folgeschäden, Ersparnisse, sowie Pönalverpflichtungen, entgangene Ersparnisse, sowie Betriebsunterbrechungen ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Die vorstehenden Ausschlüsse und Einschränkungen gelten nicht für von LUMAR verursachte Personenschäden. Allfällige Schäden sind vom Kunden bei sonstigem Anspruchsverlust (i) unverzüglich, spätestens binnen fünf Werktagen nach Kenntnis, schriftlich an LUMAR zu melden und (ii) binnen weiterer drei Monate gerichtlich geltend zu machen.

IX. Datenschutz und Geheimhaltungsverpflichtung

Soweit LUMAR dem Kunden personenbezogene Daten, insbesondere besondere Kategorien von personenbezogenen Daten oder strafrechtlich relevanten Daten von Bewerbern oder Kandidaten übermittelt, oder der Kunde solche Daten von Bewerbern oder Kandidaten verarbeitet, hat der Kunde die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies beinhaltet unter anderem die Verpflichtung, Bewerbungsunterlagen und Daten von Kandidaten nicht an Dritte zu übermitteln, diese wenn notwendig zu berichtigen und nach Wegfall des Zweckes zu löschen/sperrern. Mit Übermittlung von personenbezogenen Daten an den Kunden wird der Kunde in Hinblick auf diese personenbezogenen Daten Verantwortlicher im Sinne der Datenschutzgrundverordnung, (EU) 2016/679, (DSGVO). Die Verwendung solcher von LUMAR an den Kunden vermittelten personenbezogenen Daten für andere Zwecke als

- (i) die Bewertung und Auswahl von vorgeschlagenen Kandidaten bzw.
- (ii) die Begründung eines Dienstverhältnisses ist unzulässig und wird hiermit ausdrücklich untersagt.

Der Kunde erklärt sich mit der Zusendung von Angeboten und Informationen über die von LUMAR angebotenen Dienstleistungen auf elektronischem oder postalischem Wege, mit der elektronischen Zusendung von Rechnungen, sowie mit der telefonischen Kontaktaufnahme durch LUMAR ausdrücklich einverstanden.

Auf die Datenschutzerklärung der LUMAR hingewiesen.



X. Gleichbehandlung und Fairness

Sowohl LUMAR als auch der Kunde verpflichten sich, jeder Form von Diskriminierung entgegen zu treten. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Benachteiligung von Kandidaten aufgrund des Geschlechts, der Hautfarbe, einer Behinderung, der ethnischen oder kulturellen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Neigung.

Erfolgt eine Absage durch den Kunden an den Kandidaten, die gegen das Gleichbehandlungsgesetz verstoßen, werden Kosten die im Zusammenhang mit der Akquirierung der Kandidaten stehen ebenfalls in Rechnung gestellt. Sollte LUMAR aufgrund eines Verstoßes des Kunden gegen das Gleichbehandlungsgesetz oder sonstiger Arbeitsschutzgesetze in Anspruch genommen werden, so verpflichtet sich der Kunde die LUMAR schad- und klaglos zu halten.

XI. Wirtschaftssanktionen

Der Kunde erklärt, dass weder er noch seine Organe, Mitarbeiter und Konzerngesellschaften oder Parteien, die in seinem Besitz stehen oder von ihm kontrolliert werden mit Handels-, Finanz- oder Wirtschaftssanktionen (Sanktionen) belegt sind oder Gegenstand eines Anspruchs, Verfahrens oder einer Untersuchung in Bezug auf Sanktionen sind oder gewesen sind. Der Kunde erklärt weiters, dass er weder im Besitz einer Partei steht noch von einer Partei kontrolliert wird, die mit Sanktionen belegt ist. Der Kunde ergreift angemessene Maßnahmen, damit seine Mitarbeiter und Konzerngesellschaften etwaige auferlegte Sanktionen einhalten und unternimmt keine Aktivitäten, die dazu führen, dass LUMAR, deren Konzerngesellschaften oder Mitarbeiter gegen Sanktionen verstoßen. Der Kunde versichert, LUMAR und seinen Mitarbeitern keine Gelder anzubieten, die aus Geschäften oder Transaktionen mit Parteien bzw. Beteiligten stammen, die mit Sanktionen belegt sind bzw. aus Handlungen, welche im Widerspruch zu Sanktionen stehen. Der Kunde wird LUMAR im Falle einer Inanspruchnahme durch Dritte oder Behörden schad- und klaglos halten.

XII. Schlussbestimmungen

Die Aufrechnung gegen Ansprüche von LUMAR ist nur zulässig, soweit die Gegenforderungen des Kunden entweder von LUMAR anerkannt, oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt wurden. Für sämtliche Streitigkeiten zwischen LUMAR und dem Kunden wird als Gerichtsstand ausschließlich das sachlich zuständige Gericht am Sitz von LUMAR vereinbart. LUMAR ist darüber hinaus berechtigt aber nicht verpflichtet, Klage gegen den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand einzubringen. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder der Einzelvereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am weitestgehenden entspricht.